



### Motion SP Köniz (Ruedi Lüthi): KITA im Spiegel

#### Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, die geeigneten Massnahmen zu ergreifen, damit auch im Spiegel bzw. im Schulkreis Spiegel eine KITA eingerichtet wird.

#### Begründung

Die Schule Spiegel zählt über 450 Schülerinnen und Schüler (inkl. Kindergarten) und ist somit nach Schüleranzahl die grösste Schule der Gemeinde Köniz.

Im Spiegel gibt es zurzeit 19 Schulklassen und 5 Kindergärten, jedoch **keine KITA!**








In den letzten Jahren mussten die Kindergärten im Schulkreis Spiegel von 3 Klassen auf 5 Klassen ausgebaut werden. Auch der Bedarf an externen KITA-Plätzen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.


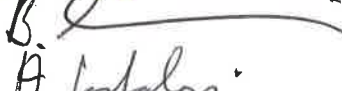


Es ist sinnvoll, wenn die KITAs sich in der Nähe des Wohnortes der Kinder befinden. Viele Familien im Spiegel würden es begrüßen, wenn auch ihre Kinder eine KITA im Wohnquartier, also im Ortsteil Spiegel, besuchen könnten. Deshalb sollte beim Ausbau der Betreuungsplätze auch darauf geachtet werden, dass möglichst in allen Schulkreisen KITAs vorhanden sind.

Im Spiegel wären sicher auch die notwendigen Räumlichkeiten vorhanden, z. B. im heutigen Postgebäude (Post zügelt ins Einkaufszentrum).

Die Umsetzung des Vorstosses soll im Rahmen des weiteren Ausbaus der familienexternen Betreuungsplätze erfolgen.

Köniz, 18. August 2014 / LÜR

  
  
 A. Birkinger-Frank  
  
 V. Deschler  
  
  
  
  
 E. A.

Motion SP, Grüne – altes Schulhaus Schliern

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Parlament zusammen mit einem allfälligen Verkaufsvertrag für das alte Schulhaus Schliern mindestens eine Variante zur Sanierung vorzulegen, bei der das Schulhaus im Eigentum der Gemeinde Köniz bleibt. Dabei soll insbesondere eine Vergabe im Baurecht, eine öffentliche Nutzung und eine Vermietung an eine Institution im Dienste der Öffentlichkeit geprüft werden.

Begründung

Anlässlich der Parlamentssitzung vom 23. Juni 2014 informierte der für die Liegenschaften zuständige Gemeinderat, das alte Schulhaus Schliern könne seit dem Brand im Januar 2014 aufgrund von entdeckten Sicherheitsmängeln nur noch sehr beschränkt genutzt werden und den Mietern (Ludothek und Spielgruppe) sei gekündigt worden. Der Gemeinderat sei zum Schluss gekommen, der finanzielle Aufwand für eine Sanierung sei zu hoch und deshalb für die Gemeinde nicht tragbar. Zudem sei das Schulhaus strategisch nicht von grosser Bedeutung und man plane deshalb, die Liegenschaft an den Meistbietenden zu verkaufen.

Das alte Schulhaus ist eines der letzten Gebäude, das vom Bauerndorf Schliern noch übriggeblieben ist. Es liegt zentral, ist auch heute noch eines der identitätsstiftenden Gebäude von Schliern und hat für viele Schliernerinnen und Schlierner eine emotionale Bedeutung. All dies verlangt eine eingehende und sorgfältige Prüfung der zukünftigen Nutzung des alten Schulhauses. Insbesondere sollen die geschätzten Kosten der Sanierung nicht das einzige Entscheidkriterium sein.

Zudem würde die Gemeinde mit dem Verkauf dieser wichtigen Parzelle im Zentrum von Schliern massgebenden Einfluss verlieren. Die Aufwertung des Zentrum ist schon lange geplant, aber auch aufgrund der verschachtelten Eigentümerverhältnisse schwer umzusetzen.

Weiter fehlen in Schliern geeignete Räume für Kinderbetreuung (Spielgruppe oder Kitas). Mit der Sanierung des alten Schulhauses und der Vermietung an eine entsprechende Institution könnte diese Lücke gefüllt werden.

Schliern, 18. August 2014  
Annemarie Berlinger-Staub.

A. Beringer-Draut  
[Signature]  
[Signature]  
[Signature]  
E. Al  
S. Staub-Müller  
K. Des-ber  
A. Roth  
[Signature]  
[Signature]

H. Döbel  
[Signature]  
[Signature]  
Casimir von Arx  
R. Wini  
B. Wini  
H. Gysel  
T. E.  
[Signature]  
[Signature]  
[Signature]  
[Signature]  
[Signature]

B.2-11

**Motion Hans Moser****Reglement für landwirtschaftlich genutzte Landflächen**

Der Gemeinderat wird aufgefordert ein Reglement auszuarbeiten, dass die Verpachtung der gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Nutzflächen regelt. Das Land darf nur an Selbstbewirtschaftler, welche die Bedingungen der Direktzahlungsverordnung erfüllen, verpachtet werden.

**Insbesondere:**

- Mindestens 50% des Einkommens muss aus der Landwirtschaft stammen
- Bei Erreichen des 65. Altersjahres erlischt der Pachtvertrag. Wenn der Hofnachfolger die Pachtbedingungen erfüllt, kann der Vertrag auf ihn übergehen.

**Begründung:**

Es darf nicht sein, dass LN verpachtet wird, die mit landwirtschaftlicher Nutzung nicht im Einklang steht. Der Bewirtschaftler muss Anrecht auf Direktzahlungen haben, damit die Flächen durch den professionellen Landwirt genutzt werden kann. Damit kann die Existenz einer ökonomischer Könizer Landwirtschaft langfristig gesichert werden.

Eingereicht:

Mittelhäusern, 13.08.2014

Hans Moser

*H. Moser*  
*L. Stamm*  
*[Signature]*  
*[Signature]*  
*[Signature]*  
*[Signature]*  
*[Signature]*  
*[Signature]*  
*[Signature]*

A. Law

H. 1st 1/2

B. 2nd